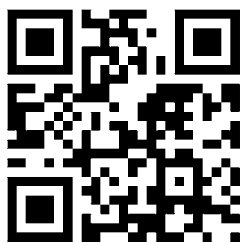


## Steuervorlage 17 – neuer Anlauf

*Nach dem Scheitern der «Unternehmenssteuerreform III» an der Urne lancierte der Bundesrat unter dem Titel «Steuervorlage 17» eine neue Vorlage und hat im Juni die Eckpunkte dazu festgelegt. Die Steuervorlage 17 nimmt die Elemente der ursprünglichen Unternehmenssteuerreform III auf und versucht den Gründen, die zum Scheitern der ersten Vorlage geführt haben, Rechnung zu tragen.*

*Das Hauptziel, die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften, bleibt als Auslöser der Unternehmenssteuerreform unverändert. Auch die Eckwerte für die Schaffung neuer Privilegien bzw. für die Gegenfinanzierung wurden im Wesentlichen beibehalten, unter Vornahme gewisser Änderungen und Anpassungen. In der neuen Vorlage soll die zinsbereinigte Gewinnsteuer wegfallen. Bei den übrigen Massnahmen wurden die fiskalischen Schrauben generell angezogen, so dass die Steuerentlastung insgesamt tiefer ausfällt. Dazu passt auch, dass der Kantonsanteil an der Bundesteuer nicht wie ursprünglich vorgesehen auf 21.2 Prozent, sondern nur noch auf 20.5 Prozent erhöht werden soll. Dadurch reduziert sich für die Kantone der Spielraum, um die kantonalen Gewinnsteuern zu senken. Schliesslich soll die Vorlage dem Stimmbürger auch noch mit einer Erhöhung der Familienzulagen schmackhaft gemacht werden.*

*Das Eidgenössische Finanzdepartement hat nun bis September eine Botschaft auszuarbeiten, welche im Frühjahr 2018 in die parlamentarische Beratung gelangt. Anschliessend ist die Politik gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen und Rechtssicherheit zu schaffen.*



www.provida.ch



*In dieser Ausgabe finden Sie weiter wiederum eine Reihe von Fachartikel zu aktuellen Steuerthemen. Im Schatten der Unternehmenssteuerreform ging die Revision des Mehrwertsteuergesetzes über die Bühne. Das revidierte Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft, wir stellen Ihnen die wichtigsten Änderungen vor.*

*Ausserdem beschäftigen wir uns mit steuerlichen Nebenwirkungen der Negativzinsen der Nationalbank und den damit verbundenen rekordtiefen Hypothekenzinsen.*

*Weiter ist einmal mehr auf die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit Darlehen zwischen einer Gesellschaft und deren Anteilsinhaber hinzuweisen. Ein Punkt der stets im Auge zu behalten ist, da ansonsten empfindliche Steuerzahlungen drohen können.*

*Provida behält für Sie den Überblick im Dschungel der steuerrechtlichen Vorschriften. Wir blicken über den Tellerrand auf die angrenzenden Rechtsgebiete und können Ihnen daher die umfassende Beratung anbieten, die für die umsichtige Planung Ihrer privaten und geschäftlichen Zukunft erforderlich ist.*

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine angenehme Lektüre.*

Hans Feldmann, Rechtsanwalt, LL.M.

### Inhalt

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Teil 2)	SEITE 2	Fallstricke bei Darlehen an Anteilsinhaber	SEITE 6
Max Hauri AG – das führende Unternehmen für elektrotechnische Komponenten, Produkte und Systeme	SEITE 4	Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Vorfälligkeitsentschädigung und Negativzinsen	SEITE 8

## Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Teil 2)

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 über das Inkrafttreten der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) entschieden. Die revidierte Fassung tritt demnach wie vermutet am 1. Januar 2018 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Neuregelung über die Steuerpflicht für von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen, die erst am 1. Januar 2019 Anwendung finden wird.

Vorbemerkungen: In der letzten Ausgabe des TaxObservers hatten wir bereits über einige Kernpunkte der Teilrevision des MWSTG orientiert. In der vorliegenden Ausgaben werden nun noch die nicht behandelten Revisionspunkte vorgestellt.



Michael Thomssen,  
Leiter Steuern & Recht,  
lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWSt FH

### Revisionspunkte im Einzelnen

#### 1. Gemeinwesen

##### 1.1 Mehrwertsteuerpflicht (Art. 12 revMWSTG)

Nach geltendem Recht wurde ein Gemeinwesen nur dann mehrwertsteuerpflichtig, wenn es mehr als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Gemeinwesen und Nichtgemeinwesen erzielt, wobei zusätzlich erforderlich war, dass die steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen mindestens CHF 25'000 betragen mussten. Das revidierte MWSTG hebt die Umsatzgrenze für Leistungen an Nichtgemeinwesen auf CHF 100'000 an. Dies hat zur Folge, dass für Gemeinwesen künftig nur noch eine Umsatzgrenze massgebend ist, nämlich diejenige für Leistungen an Nichtgemeinwesen.

##### 1.2 Parkplätze im Gemeingebrauch

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 lit. c revMWSTG)

Aufgrund von Abgrenzungsproblemen in der Praxis war ursprünglich vorgesehen, die Unterscheidung zwischen Mieteinnahmen aus Parkplätzen im Gemeingebrauch und solchen ausserhalb des Gemeingebrauchs aufzuheben. Die eidgenössischen Räte haben diesem Ansinnen aber nicht entsprochen, so dass es trotz Praxisanpassungen der ESTV auch künftig bei teilweise schwierigen Abgrenzungsfragen bleiben wird.

##### 1.3 Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gemeinwesen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 sind Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Diese Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass inskünftig folgende Leistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind:

- a. Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
- b. Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich

Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,

- c. Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;

Im neu eingefügten Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28bis revMWSTG wird zudem festgehalten, dass das Zurverfügungstellen von Personal durch ein Gemeinwesen an ein anderes Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen ist.

Der Begriff der Organisationseinheit wird in Art. 21 Abs. 6 revMWSTG definiert. Unter Organisationseinheiten eines Gemeinwesens versteht man demnach dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch andere Dritte daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder anderer Dritter gegründet hat.

#### 2. Mithaftung bei Gruppenbesteuerung (Art. 15 Abs. 1 lit. c revMWSTG)

Das Bundesgericht hatte in einem neueren Entscheid vom 16. August 2013 (BGE 2C\_153/2013) festgehalten, dass Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden können. Der Gesetzgeber hat diesen Entscheid zum Anlass genommen, Vorsorgeeinrichtungen von der mit der Aufnahme in eine Mehrwertsteuergruppe verbundenen Solidarhaftung auszunehmen.

#### 3. Neue Steuerausnahmen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 / 31 revMWSTG)

Der Katalog der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen wurde um folgende Ausnahmen erweitert:

- Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die an einer Bildungs- und Forschungskoope- ration beteiligt sind, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungskoope- ration als Mehrwertsteu- ersubjekt auftritt;

- Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die den Gönnerinnen und Gönnern im Rahmen des statutarischen Zwecks als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden.

#### 4. Neue Optionsmöglichkeiten (Art. 22 Abs. 1 revMWSTG)

Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 MWSTG freiwillig für die Versteuerung von Leistungen optieren, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die Option erfolgt entweder durch offenen Ausweis der Steuer oder neu durch Deklaration in der MWST-Abrechnung. Art. 39 revMWSTV schränkt die Optionsmöglichkeit im Rahmen der MWST-Abrechnung dahingehend ein, dass die Deklaration in der MWST-Abrechnung in der Steuerperiode zu erfolgen habe, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Ablauf der Finalisierungsfrist ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

#### 5. Wiedereinführung der Margenbesteuerung (Art. 24 a revMWSTG)

Der fiktive Vorsteuerabzug wurde im Rahmen der Totalrevision des MWSTG per 01.01.2010 ins Mehrwertsteuergesetz aufgenommen und ersetzte seinerzeit die Margenbesteuerung. Aufgrund von sachwidrigen Ergebnissen bei bestimmten Gegenständen hat sich der Gesetzgeber für eine Wiedereinführung der Margenbesteuerung entschieden. Die Margenbesteuerung findet auf Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen Anwendung. Für individualisierbare Gegenstände, die nicht der Margenbesteuerung unterliegen, kommt der fiktive Vorsteuerabzug nach wie vor zur Anwendung.

#### 6. Nachweis vs. Glaubhaftmachung (Art. 27 revMWSTG)

Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn er oder sie macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist. Das geltende Recht sah hier noch den Nachweis vor, dass kein Steuerausfall entstanden ist.

#### 7. Bezugsteuer (Art. 45 revMWSTG)

Der Bezugsteuer unterliegen inskünftig

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;**
- c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen Lieferungen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;**
- d. die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland.



revMWSTG

## Kommentar

Der Bundesrat hatte sich bereits anlässlich der Totalrevision vom 1. Januar 2010 auf die Fahne geschrieben, die MWST radikal zu vereinfachen und KMU-freundlicher auszugestalten, was in der Realität leider anders aussieht. Auch die anstehende Teilrevision des MWSTG lässt grosse Würfe vermissen. Dennoch sollten den Neuerungen angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Insbesondere für ausländische Unternehmen, Gemeinwesen und im Bereich der Margenbesteuerung ergeben sich einige recht weitreichende Veränderungen.

## Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Manuela Leuenberger, manuela.leuenberger@provida.ch  
Produktion: www.lms-media.ch,  
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

## Max Hauri AG – das führende Unternehmen für elektrotechnische

Seit 1947 steht die Max Hauri AG in Bischofszell für Kompetenz und Innovation in Elektrotechnik und Elektronik. Das international tätige Produktions- und Handels-Unternehmen mit rund 10000 Produkten im Angebot ist Teil der ELBET Holding AG, die insgesamt 200 Mitarbeitende beschäftigt, 50 davon in Bischofszell. Mit differenzierten Produkten und Dienstleistungen werden Industrie, Elektro-Grosshandel und Detailhandel bedient.



Geschäftsleiter/CEO der Max Hauri AG: Matthias Wagner.

«Max Hauri AG – weil Strom unsere Stärke ist.» So steht es auf der Visitenkarte von Geschäftsleiter/CEO Matthias Wagner. Auf den kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht liesse sich das Angebot etwa so umschreiben: Überall wo ein Kabel sichtbar ist, steckt Max Hauri AG drin!» Auf dem Schweizer Markt von Industrie, Elektro-Grosshandel und Detailhandel, dem Heim-Markt der Max Hauri AG, gibt es heute nur ganz wenige Anbieter mit dem gleich umfassenden Angebot an elektrotechnischen Komponenten und Dienstleistungen: Steckdosenleisten, intelligente Steckdosen, Steckkontakte, Installationsmaterial, smart-home Produkte, Zuleitungen und Veränderungen, lichttechnische Komponenten, effiziente LED-Leuchten sowie alles für das Kabelmanagement, dies der kleine Überblick. Die Belieferung dreier separater Marktsegmente schafft grösstmögliche Sicherheit und Krisenresistenz.

### Nachhaltigkeit an erster Stelle

Hauptpfeiler des Erfolgs ist die kompromisslose Qualität der Produkte und Dienstleistungen, dies im Wissen, vielleicht nicht immer der Günstigste zu sein, dafür aber der Beste. Als Hersteller von Elektroprodukten für Haushalt und Industrie nimmt das Unternehmen seine Verantwortung in Sachen Sicherheit ernst – dies zusätzlich zu allen normierten und zertifizierten Sicherheitsmechanismen. Verantwortung übernimmt die Max Hauri AG auch mit der Zertifizierung nach ISO 14001: Ökologie und Ökonomie werden gleichwertig behandelt und ein professionelles, prozessorientiertes Management-System sorgt für kundenorientierte Abläufe und Reproduzierbarkeit. Seit 2013 ist das Bischofszeller Unternehmen auch

Mitglied der Business Social Compliance Initiative, die den Unterzeichner unter anderem zur Einhaltung von Richtlinien in Bezug auf soziale Arbeitsbedingungen und nachhaltiges Wirtschaften in den Produktionsländern verpflichtet.

### Stilvolle Design-Elemente

Elektronische Komponenten sind seit einiger Zeit auch in den Fokus von Designern gerückt. Sie haben erkannt, dass es in einem Wohnraum nicht alleine auf die Anzahl von Steckdosen und Schalter ankommt, und dass sie ungefähr dort platziert sind, wo es Sinn macht. Ganz zu schweigen von Beleuchtungskörpern und -systemen. Die Max Hauri AG hat Design und Funktionalität mit Eigenentwicklungen zusammengeführt und bringt so einen zeitgemässen, frischen Charakter in jeden Raum. In Zukunft wird das Unternehmen noch vermehrt auf eigensdesignte Produkte setzen und die Marke bewusster stärken. Eine eigene Abteilung für Art- und Verpackungsdesign unterstreicht diese Anstrengungen, den eigenen Brand zu stärken.

«Es ist unsere vordringliche Aufgabe, Veränderungen und Tendenzen stets frühzeitig zu erkennen und deshalb die Augen stets offen zu halten», so Matthias Wagner. Ideengeber sind neben direkten Kundengesprächen unter anderem auch internationale Messen. Und die Max Hauri AG überlässt diesbezüglich nichts dem Zufall: Monatlich trifft sich der «Innovations-Zirkel», eine kleine Gruppe Mitarbeitender aus Entwicklung, Produktion und Vertrieb, zum Austausch – bei jeglichen Innovationsansätzen stets unter Berücksichtigung der eigenen Stärken.



[www.maxhauri.ch](http://www.maxhauri.ch)



Das Firmengebäude bei Nacht.



Stimmungsbild Livingroom.

# Komponenten, Produkte und Systeme



Daniel Hauri: Präsident des Verwaltungsrates und CEO der ELBET Holding AG.



Stimmungsbild mit Modino-Produkten.

## Herausforderungen annehmen

Gut ausgebildete Mitarbeitende, die Nähe zum Markt, eine grosse Innovationsfreudigkeit, kurze Entscheidungswege, ein hohes Umsetzungstempo, Professionalität und Präzision bei allen Aktivitäten haben dazu geführt, dass die Max Hauri AG eine herausragende Marktstellung hat. Doch an Herausforderungen in Zukunft wird es nicht mangeln. Zu den grössten zählt der ganze Bereich der Digitalisierung, welcher das Unternehmen weiter massiv beschäftigen wird. Dabei müsse man stets achtgeben, dass sich Effizienz und Kosten in etwa die Waage halten würden, so Matthias Wagner. «Und natürlich wird uns auch das erst kürzlich vom Schweizer Stimmbolk angenommene Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 direkt betreffen und produktetechnisch herausfordern.» Besonders in dieser Hinsicht gilt es, die nötigen Instrumente für einen sinnvollen Umgang mit Strom zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist die Max Hauri AG allerdings bereits in der Zukunft angelangt, beispielsweise mit Produkten, welche Standby-Verluste eliminieren können, oder mit cleveren Automationslösungen für jedes Zuhause.

Urs Tiefenauer

## ELBET Holding AG – persönlich, pünktlich, präsent

Die ELBET Holding ist eine international aufgestellte Firmengruppe mit hoher Kompetenz für Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Produkten und Systemen in den Bereichen

- Elektro-Installationstechnik
- Industrie-Komponenten für den Maschinen- und Apparatebau
- Engineering, Zusatzleistungen, Service und Reparaturen
- Automatisierungstechnik, Kalibrier-Labor, Mess- und Wiegetechnik.

Das Unternehmen betreibt eine Multi-Nischen-Strategie mit Fokus auf Produkt-Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Service und Unterhalt. Ergänzt wird das eigene Sortiment mit Produkten aus internationalen Werks-Kooperationen. Für Firmen, welche Produkte von Unternehmen der ELBET Holding AG in ihre eigenen Produkte einbauen (OEM-Kunden), bietet die ELBET Holding AG dank eigenen Fertigungsstätten in Osteuropa und Fernost Werkzeugbau, Kunststoff-Spritzguss, Metallprodukte und Montagen zu attraktiven Konditionen. Betrieben werden Logistikplattformen in der Schweiz und in Rumänien für Montagen, Lagerung, Verpackung und Versand. Die Tochterfirmen der ELBET Holding AG sind mit ausgewählten Produkten Marktführer oder spezielle Nischenanbieter in allen Vertriebskanälen, in denen elektrotechnisches Material verwendet wird.

Daniel Hauri steht der ELBET Holding AG als Präsident des Verwaltungsrates und CEO vor. Ihm und seinem Team obliegt die ganze Strategie und umsichtige Führung der Firmengruppe für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit am Markt. Sein Credo: «Wir sind innovativ, schnell und aktiv – und wir haben gute Leute, gute Produkte und ein gutes Sortiment. Aus diesem vielen Guten machen wir das Beste.»

[www.awag.ch](http://www.awag.ch), [www.disa.ch](http://www.disa.ch), [www.maxhauri.ch](http://www.maxhauri.ch), [www.insta-electric.ro](http://www.insta-electric.ro)

## Entwicklung der Max Hauri AG

### Entwicklung der Max Hauri AG

1947 Max Hauri gründet in der Stadt Bischofszell seine eigene Firma für Elektrozubehör – die Max Hauri AG. Der Firmengründer ist im wahrsten Sinne des Wortes Unternehmer. Er entgegnet Veränderungen und wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft im Bereich Elektrotechnik mit viel unternehmerischem Geschick und Weitsicht, nutzt geschickt Verbindungen und entwickelt sich schliesslich zum führenden Entwickler und Produzenten auf dem Schweizer Markt.

1980 übernimmt sein Sohn Daniel die Führung des Unternehmens.

1994 Bezieht die Max Hauri AG ihren neuen, jetzigen Standort im Süden der Stadt.

1995 Zertifizierung nach ISO 9001

1998 erfolgt die Gründung der ELBET Holding AG mit vier eigenständigen Tochterfirmen unter ihrem Dach. Zertifizierung nach ISO 14001.

2010 wird neben dem bestehenden Firmengebäude ein neues, leistungsfähiges Logistik-Gebäude bezogen.

[www.maxhauri.ch](http://www.maxhauri.ch), [www.maxsmart.ch](http://www.maxsmart.ch), [www.modino.ch](http://www.modino.ch)



## Fallstricke bei Darlehen an Anteilsinhaber

Bei der Gewährung von Darlehen an Anteilsinhaber können sich steuer- und handelsrechtliche Fragestellungen eröffnen. Diese können sowohl für die Gesellschaft als auch für den Anteilsinhaber schwerwiegende Konsequenzen auslösen. Es lohnt sich daher, einige Vorschriften zu beachten.



Dr. Nicole Balmer,  
dipl. Wirtschaftsprüferin

### Praxisfall Sorglos AG, Weinfelden

Bei einer kantonalen Steuerrevision wurde festgestellt, dass die Sorglos AG, Weinfelden (Kt. Thurgau) dem in St. Gallen wohnhaften Anteilsinhaber ein zinsloses Darlehen ohne vertragliche Grundlage gewährt hat. In der Folge wurde der Sorglos AG der entgangene Zinsertrag (=geldwerte Leistung) aufgerechnet und musste nachversteuert werden. Die Steuerrevisoren informierten daraufhin die Abteilung der Verrechnungssteuer der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Diese belasteten auf dem Zinsertrag eine Verrechnungssteuer von 35%. Die Sorglos AG überwälzte die Verrechnungssteuern an den Anteilsinhaber, welcher aber bereits definitiv veranlagt war und die Verrechnungssteuern daher nicht mehr zurückfordern konnte.

### Begriff geldwerte Leistung

Von einer geldwerten Leistung bzw. verdeckten Gewinnausschüttung wird gesprochen, wenn eine Gesellschaft Leistungen an ihre Anteilsinhaber erbringt, die die nicht zu Drittbedingungen („at arm's length“) erfolgen und kein schriftlicher Vertrag vorliegt. Beispiele für geldwerte Leistungen sind unverzinsliche Darlehen an Anteilsinhaber, Darlehensgewährung des Anteilsinhabers an die Gesellschaft mit überhöhten Zinsen oder geschäftsmässig nicht begründete Leistungen der Gesellschaft an den Anteilsinhaber (übersetzte Saläre, Honorare, Vorsorge- und Versicherungsleistungen) oder die Übernahme von privaten Lebenshaltungskosten.



Peter Rüeeggger,  
dipl. Wirtschaftsprüfer

### Folgen geldwerte Leistung

#### Steuerrecht

##### Sorglos AG, Weinfelden

Die nicht geleisteten Zinszahlungen des Anteilsinhabers werden bei der Gesellschaft als Gewinnvorwegnahme behandelt, was Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen für die Gesellschaft hat. Sofern das Darlehen bei der Sorglos AG abgeschrieben wurde und später wider Erwarten durch den Eigentümer zurückbezahlt wird, liegt eine Kapitaleinlage vor, worauf eine Emissionsabgabe geschuldet ist.

#### Anteilsinhaber

Die nicht geleisteten Zinszahlungen resp. nicht geleistete Rückzahlungen stellen beim Anteilsinhaber eine steuerlich aufzurechnende geldwerte Leistung dar, worauf Einkommenssteuern geschuldet sind. Die besteuerten Zinszahlungen können später in der Steuererklärung nicht mehr als Schuldzinsen in Abzug gebracht werden.

#### Handelsrecht

Das an den Anteilsinhaber gewährte Darlehen kann auch handelsrechtliche Folgen auslösen. Basierend auf Art. 680 Abs. 2 OR steht dem Anteilsinhaber grundsätzlich kein Recht zu, den ursprünglich einbezahlten Betrag zurückzufordern. Die Rückzahlung von Aktienkapital ist nur im Verfahren der Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 732 ff. OR) zulässig. Weiter dürfen basierend auf Art. 675 Abs. 2 OR Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Nach jüngster Rechtsprechung (BGE 140 III 533, Swisscargo AG) liegt hingegen ein Verstoß gegen die Einlagenrückgewähr erst dann vor, wenn das Darlehen unter nicht marktkonformen Bedingungen gewährt wurde (qualitatives Kriterium) und in seinem Betrag höher als die frei ausschüttbaren Reserven zu liegen kommt (quantitatives Kriterium). Weiter muss bei einer späteren Festlegung der Dividendenhöhe das nicht marktkonforme Darlehen berücksichtigt werden. Die frei ausschüttbaren Reserven werden um die Höhe des nicht marktkonformen Darlehens reduziert (=de facto Sperrung der freien Mitteln).

#### Exkurs simuliertes Darlehen an Anteilsinhaber

In der steuerrechtlichen Praxis wird zudem von simulierten Darlehen gesprochen. Ein solches liegt vor, wenn bereits zu Beginn der Gewährung des Darlehens weder eine Rückzahlung gewollt noch möglich ist. Indikatoren eines simulierten Darlehens sind nebst der mangelnden Bonität des Schuldners das Fehlen eines schriftlichen Vertrages, keine oder ungenügende Sicherheiten oder fehlende Vereinbarungen über die Rückzahlung. Bei einem simulierten Darlehen stellt der gesamte Darlehensbetrag eine geldwerte Leistung dar.

Steuerrechtlich löst ein simuliertes Darlehen bei der Gesellschaft wie zuvor beschrieben Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen aus. Beim Anteilsinhaber sind Einkommenssteuern geschuldet. Handelsrechtlich wird das simulierte Darlehen infolge fehlender Werthaltigkeit wertberichtigt, was zu einer formellen Sperrung der freien Mittel resp. zu einer Reduktion des Bilanzgewinnes führt.

## Schlussfolgerungen

Bei der Gewährung von Darlehen an Anteilseigner ist Vorsicht geboten. Werden diese nicht korrekt verzinst, nicht zurückbezahlt oder zu Konditionen gewährt, die einem Drittvergleich nicht standhalten, löst dies unangenehme Gewinn-, Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen aus. Handelsrechtlich können solche Darlehen zudem einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr darstellen. Eine spezialisierte Beratung kann in diesen Fällen einen Mehrwert liefern.



Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Betrachtungsweise	Betrachtungszeitpunkt 1: Gewährung Darlehen	Betrachtungszeitpunkt 2: Bilanzstichtag	Betrachtungszeitpunkt 3: Generalversammlung
<b>Aktienrecht</b>	Ausrichtung eines marktkonformen Darlehens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei</li> <li>• Bestimmung der Darlehenshöhe</li> <li>• Festlegung marktkonformer Konditionen: Zinsen, Fälligkeit, Kündigung, Rückzahlung, Sicherheit und Haftung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorliegen eines nicht marktkonformen Darlehens: Berechnung des verwendbaren Eigenkapitals unter Berücksichtigung des faktisch gesperrten Betrages</li> <li>• Bei Vorliegen eines nicht marktkonformen Darlehens: Vorschlag der Dividendenhöhe unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Betrages nach Abzug des faktisch gesperrten Anteils</li> </ul>	Generalversammlung: Festlegung der definitiven Dividendenhöhe unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Betrages nach Abzug des faktisch gesperrten Anteils
<b>Steuerrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der gewährten Konditionen auf steuerrechtliche Konformität (ESTV-Rundschreiben: Steuerlich anerkannte Zinssätze 2017 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken)</li> <li>• Bei Vorliegen eines nicht marktkonformen Darlehens: Verrechnungssteuerfolgen innert 30 Tagen nach Gewährung des Darlehens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung und Verbuchung von Gewinn- und Kapitalsteuern</li> <li>• Bei Vorliegen eines nicht marktkonformen Darlehens: Gewinnsteuerfolgen bei der Gesellschaft- resp. Einkommenssteuerfolgen beim Anteilsinhaber</li> </ul>	Verrechnungssteuern auf Dividenden: Erhebung oder Meldeverfahren
<b>Rechnungslegungsrecht</b>	Ersterfassung des Darlehens zum Nominalwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeichen einer Überbewertung des Darlehen (interne und externe Faktoren)</li> <li>• Wertberichtigung des Darlehens bei Überbewertung</li> <li>• Berechnung des verwendbaren Eigenkapitals</li> </ul>	Verbuchung Dividendenaus-schüttung zum Nominalwert

Zeitachse

Abbildung 1: Betrachtungsweisen der Darlehensgewährung an Anteilsinhaber (Quelle: eigene Darstellung).

# Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Vorfälligkeitsentschädigung und Negativzinsen

Das aktuell rekordtiefe Zinsniveau und die damit zusammenhängenden Negativzinsen bringen zwei steuerliche Themen aufs Tapet, welche bislang ein Schattendasein fristeten. Das eine betrifft die Hauseigentümer, die aus bestehenden Hypothekarverträgen aussteigen wollen und das andere Anleger, denen von ihren Banken Negativzinsen belastet werden.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.

## Steuerliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen

Bei Vorfälligkeitsentschädigungen (auch Abstandszahlungen, Penalty) handelt es sich um Entschädigungszahlungen für den Zinsausfall, den die Bank bei der vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrages mit fester Laufzeit aufgrund des zwischenzeitlich gesunkenen Zinsniveaus erleidet.

Die Vorfälligkeitsentschädigung berechnet sich grundsätzlich in der Differenz zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Zinssatz und dem bei der Beendigung des Vertrags erzielbaren Zinssatz für eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt mit der entsprechenden Restlaufzeit (Wiederanlagezinssatz). Einige Banken verwenden für die Berechnung der Entschädigung den Negativzins der Nationalbank als Wiederanlagesatz, was mitunter zu hohen Vorfälligkeitsentschädigungen führt.

Nach bisheriger Praxis konnten Vorfälligkeitsentschädigungen grundsätzlich als Finanzierungskosten (Schuldzinsen) steuerlich vom Einkommen in Abzug gebracht werden. In zwei aktuellen Entscheiden hat das Bundesgericht diese Praxis nun eingeschränkt, bzw. konkretisiert.

Zahlungen für Vorfälligkeitsentschädigungen stellen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entweder einkommenssteuerrelevante Schuldzinsen, grundstückgewinnsteuerrelevante Anlagekosten oder

steuerlich irrelevante vertragliche Schadenersatzzahlungen dar. Eine gleichzeitige Berücksichtigung bei der Einkommens- und der Grundstückgewinnsteuer ist ausgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu beachten.

### Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer

Damit die Vorfälligkeitsentschädigung als Schuldzins im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG in Abzug gebracht werden kann, ist erforderlich, dass das Darlehensverhältnis mit der Kreditgeberin weiterbesteht und sich einzig die Konditionen (Zinssatz, Kredithöhe) ändern. Bei einer derartigen Umschuldung wird das vorherige Schuldverhältnis nicht beendet oder abgelöst, sondern nur verändert. Massgebend ist nicht die einzelne Hypothek, sondern das Kreditverhältnis als Ganzes.

Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sei es dass die Hypothek vorzeitig aus Eigenmittel oder durch Umschuldung zu einem anderen Kreditgläubiger abgelöst wird, stuft das Bundesgericht die Vorfälligkeitsentschädigung als Rücktrittsprämie, Schadenersatz oder Konventionalstrafe ein. Derartige Entschädigungen für die nicht oder nicht richtige Erfüllung eines Vertrages betreffen den Privatbereich und sind steuerlich nicht abzugsfähig.

### Berücksichtigung bei der Grundstückgewinnsteuer

Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung bei der Einkommenssteuer nicht erfüllt, kann diese ausnahmsweise als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden, sofern die Auflösung der Hypothek untrennbar mit der Veräusserung der Liegenschaft verbunden ist.

### Würdigung

Das Bundesgericht lässt sich bei der Beurteilung der Vorfälligkeitsentschädigung von einer formal-juristischen Auslegung des Schuldzinsbegriffs leiten. Bei Kantonen, die sich eher von einer wirtschaftlichen Optik leiten liessen und eine grosszügigere Praxis kannten, wird sich zeigen, ob der Bundesgerichtsentscheid zu einer Praxisänderung führt.



BGer, vom 3. April 2017

## Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

Hinsichtlich von bezahlten Negativzinsen stellt sich steuerlich die Frage, ob diese als Schuldzinsen oder als Vermögensverwaltungskosten zu qualifizieren sind. Gemäss Praxis des kantonalen Steueramtes Zürich werden Negativzinsen als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zugelassen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Begrenzung des Schuldzinsenabzuges durch die Negativzinsen nicht geschmälert wird. Ausserdem werden Negativzinsen bei der Steuerausscheidung in der Regel dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen und nicht – wie die Schuldzinsen – nach Massgabe der Aktiven verlegt.